

Satzung des Sportvereins Roßbach/Verscheid (abgekürzt SV Roßbach/Verscheid)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 28. Mai 1968 in Roßbach gegründete Verein führt den Namen SV Roßbach/Verscheid e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, des Landessportbundes Rheinland/Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein SV Roßbach/Verscheid hat seinen Sitz in Roßbach/Wied. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 2 Beginn der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Die Wahl der Jugendsprecher wird in einer Jugendordnung geregelt.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.

Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ, des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,

- a) wenn es der Vorstand oder der Beirat beschließt

- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsheft „Anstoß“ und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Waldbreitbach. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Beirats und des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen kennen nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus:

- Präsident
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer

- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer

- b) als Beirat:
bestehend aus

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand
- 2. dem Jugendsprecher und seinen Stellvertretern gemäß Jugendordnung (§ 15)
- 3. 6 Beisitzern
- 4. den Vertretern der Abteilungen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten oder des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Jugendsprecher wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gemäß der Jugendordnung (§ 15) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Präsident oder der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates. Der Beirat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Beirat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zudem kann er bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, sowie für laufende Aufgaben. Der Beirat ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Ressorts regelt die Geschäftsordnung. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung wählt 6 Beisitzer. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und gehören dem Beirat an. Ihnen können durch die Versammlung oder durch den geschäftsführenden Vorstand auch Sonderaufgaben übertragen werden.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
Folgende Abteilungen werden auf jeden Fall gebildet:

- Abteilung Seniorenfußball
- Abteilung Jugendfußball
- Abteilung Alte-Herren-Fußball
- Abteilung Damen-Fitness

Die Abteilungen werden durch ihre/-n Leiter/-in oder ihre Stellvertreter- innen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Die Abteilungsleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen für die Abteilungen Seniorenfußball und Jugendfußball werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der übrigen Abteilungsleiter/-innen und deren Stellvertreter werden durch die jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahlen haben spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebetrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Geschäftsführer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirates.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist von einem Mitglied des jeweiligen Gremiums ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Versammlungsleiter hat dies mit zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Beisitzer, die Abteilungsleiter und deren Vertreter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden grundsätzlich durch geheime Abstimmung statt, wenn 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl anstehen. Wenn nur 1 Kandidat zur Wahl ansteht, kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Abstimmung über die Wahlform auch offen (per Handzeichen) abstimmen. Das Votum für eine offene Wahl muss einstimmig erfolgen.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates.

§ 15

Geschäfts-, Beitrags- und Jugendordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen mit den entsprechenden Regelungen:

1. Geschäftsordnung zur Festlegung

- des Geschäftsjahres
- der Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer sowie der Abgrenzung der Abteilungen untereinander
- der Zuständigkeiten in finanziellen Angelegenheiten
- der Benutzung der vereinseigenen und der von den Gemeinden bereitgestellten Einrichtungen

2. Beitragsordnung zur Festlegung

- der Beitragshöhen
- der Beitragsbefreiungen

3. Jugendordnung zur Festlegung

- der Durchführung der Jugendversammlung
- der Zuständigkeiten der Jugendversammlung und des Jugendausschusses
- der Wahlberechtigung
- der Wählbarkeit zum Jugendsprecher

Darüber hinaus können andere von der Versammlung für erforderlich gehaltene Punkte in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Beirat mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Roßbach/Wied mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend verwendet werden darf.

Die nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 27. März 2009 genehmigt.

Roßbach, den 27. März 2009